



BUREAU DE L'OBSERVATEUR PERMANENT
DE LA SUISSE AUPRÈS DES NATIONS UNIES

NEW YORK, N.Y. 10017 , 12.10.1973

757 Third Avenue, Room 2120
Tél.: HA 1-1480

Réf.: 713.27
751.12 - MZ/zh

VERTRAULICH

Herrn Botschafter R. Bindschedler
Rechtsberater des Eidg.
Politischen Departements
B e r n

28. Session der Generalversammlung
6. Kommission
Humanitäres Völkerrecht

Herr Botschafter,

Ihre Ausführungen vom 24. September 1973 in der randvermerkten Angelegenheit habe ich mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen, und ich danke Ihnen bestens dafür. Die Entscheidung, ob die Schweiz an den Beratungen der 6. Kommission zur Frage des humanitären Völkerrechts teilnehmen und welche Haltung sie dabei einnehmen soll, kann letztlich allein durch die Zentrale entschieden werden. Die Hintergründe dieser Angelegenheit, die insbesondere auch zum schwedischen Vorstoss geführt haben, können von hier aus nur teilweise beurteilt und abgeschätzt werden.

Trotzdem erachte ich es als meine Pflicht, Ihnen die Situation aus der Sicht dieses Büros darzulegen. Ihr eingangs erwähntes Schreiben sowie eine Mitteilung der Direktion für internationale Organisationen vom 1. d.M., für welche ich ebenfalls bestens danke, lassen zwar die Situation etwas klarer erscheinen, doch vermögen sie nicht ganz, meine bereits dargelegten Bedenken zu zerstreuen.

- 2 -

Ist der schwedische Vorschlag einmal in konkreter Form vorgebracht, so wird es uns kaum möglich sein, eine schweizerische Beteiligung an einer uns dermassen interessierenden Frage einfach abzulehnen. Was mich jedoch beschäftigt, ist die Frage, wie Sie sich diese Teilnahme vorstellen beziehungsweise welche Haltung die Schweiz im Rahmen der 6. Kommission im Falle einer Beteiligung einzunehmen hat. Ich sehe hier die Gefahr, dass wir allenfalls in eine unbequeme Situation gebracht werden, in welcher wir gewisse schwedische Ideen zu unterstützen hätten. Aufgrund meiner Erfahrungen hier in New York werden die Schweden, die bis jetzt unserer Beobachterposition sehr wenig Verständnis entgegengebracht haben, unsere Teilnahme kaum ohne Hintergedanken vorschlagen wollen. Ein Vorgehen in dieser Richtung könnte aber dazu führen, dass wir unsere bisher konsequent eingenommene Haltung - nämlich die Frage des humanitären Völkerrechts im Rahmen der UNO auf kleinem Feuer zu halten - aufgeben und bis zu einem gewissen Grad den Interessen des IKRK - das keine Ueberlastung der Diplomatenkonferenz mit der Frage bestimmter Waffen wünscht - entgegenstehen würden. Sind wir bereit, dieses Risiko auf uns zu nehmen und die schwedische Ansicht, die zudem nicht frei ist von politischen Elementen, im Rahmen der 6. Kommission zu unterstützen?

In diesem Zusammenhang habe ich hier erfahren, dass die Schweden ihre Vorschläge bezüglich bestimmter Waffen bereits anlässlich der Rotkreuzkonferenz in Teheran vorzubringen gedenken. Die Schweiz wird ihre grundsätzliche Position zu dieser Frage somit möglicherweise schon sehr bald zu vertreten haben.

- 3 -

Aus all diesen Gründen muss ich Sie bitten, mir für die hier gegenüber der schwedischen Initiative einzunehmende Haltung genaue Instruktionen zu geben. Dies ganz abgesehen von der später durch die Schweiz - bei einer allfälligen Beteiligung - einzunehmenden Haltung, die zu kennen mich ebenfalls sehr interessieren würde. Sollte eine Mitsprache der Schweiz zur Frage des humanitären Völkerrechts in der 6. Kommission zustandekommen, so wäre die Entsendung eines Spezialdelegierten - der mit diesen Fragen von Grund auf vertraut ist - meines Erachtens unumgänglich.

Es ist mir bis jetzt gelungen, einen formellen Antrag Schwedens betreffend unsere Mitsprache zu verhindern. Diese Haltung schien mir einerseits infolge meiner immer noch bestehenden und Ihnen hier noch einmal dargelegten Bedenken materieller Art und andererseits aus taktischen Gründen angezeigt. Der gleichzeitige Vorschlag einer schweizerischen Beteiligung bei der Besprechung von zwei Punkten der Tagesordnung der 6. Kommission hätte meines Erachtens sehr leicht zu einem Fiasko in beiden Fällen führen können. Nachdem nun unsere Mitsprache bei der Frage der "Protection des diplomates" - nicht vollkommen ohne Schwierigkeiten übrigens - geregelt werden konnte, steht einem allfälligen schwedischen Vorstoss in der Frage des humanitären Völkerrechts, wenigstens vom taktischen Standpunkt aus, nichts im Wege. Trotzdem bin ich der Meinung, dass der schwedische Vorstoss, sollte er in formeller Weise zustandekommen, am besten kurz vor der Behandlung des betreffenden Traktandums unternommen wird. Dies werde ich auch meinem schwedischen Kollegen darlegen, sollte er in nächster Zeit wieder auf diese Frage zu sprechen kommen. Es ist jedoch darauf

- 4 -

hinzuweisen, dass die Schweden in den letzten Tagen nicht mehr an uns gelangt sind.

Der uns hier interessierende Punkt 96 der Tagesordnung (Respect des droits de l'homme en période de conflit armé...) wird durch die 6. Kommission erst nach der Internationalen Rotkreuzkonferenz von Teheran behandelt werden. Gemäss dem Arbeitsprogramm der 6. Kommission (Dok. A/C.6/L 899) sind dafür sieben Sitzungen vom 20. - 27. November 1973 vorgesehen, wobei Schweden bereits darauf hingewiesen hat, es seien für diese wichtige Frage zusätzliche Sitzungen notwendig. Eine genaue Vorhersage betreffend den Zeitpunkt der Behandlung dieses Traktandums ist heute noch nicht möglich. Ich werde jedoch die Angelegenheit verfolgen und Sie entsprechend informieren.

Indem ich Ihrer Stellungnahme mit grossem Interesse entgegen sehe, versichere ich Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BEOBACHTER



(B. Turrettini)

Kopie (mit Beilage) an:

- Direktion für Internationale Organisationen des EPD
- Direktion für Völkerrecht des EPD
- Herrn Botschafter Humbert, Commissaire général de la Conférence diplomatique sur le droit humanitaire international